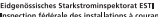


# NIV 2018

## Was ändert sich am Status quo?

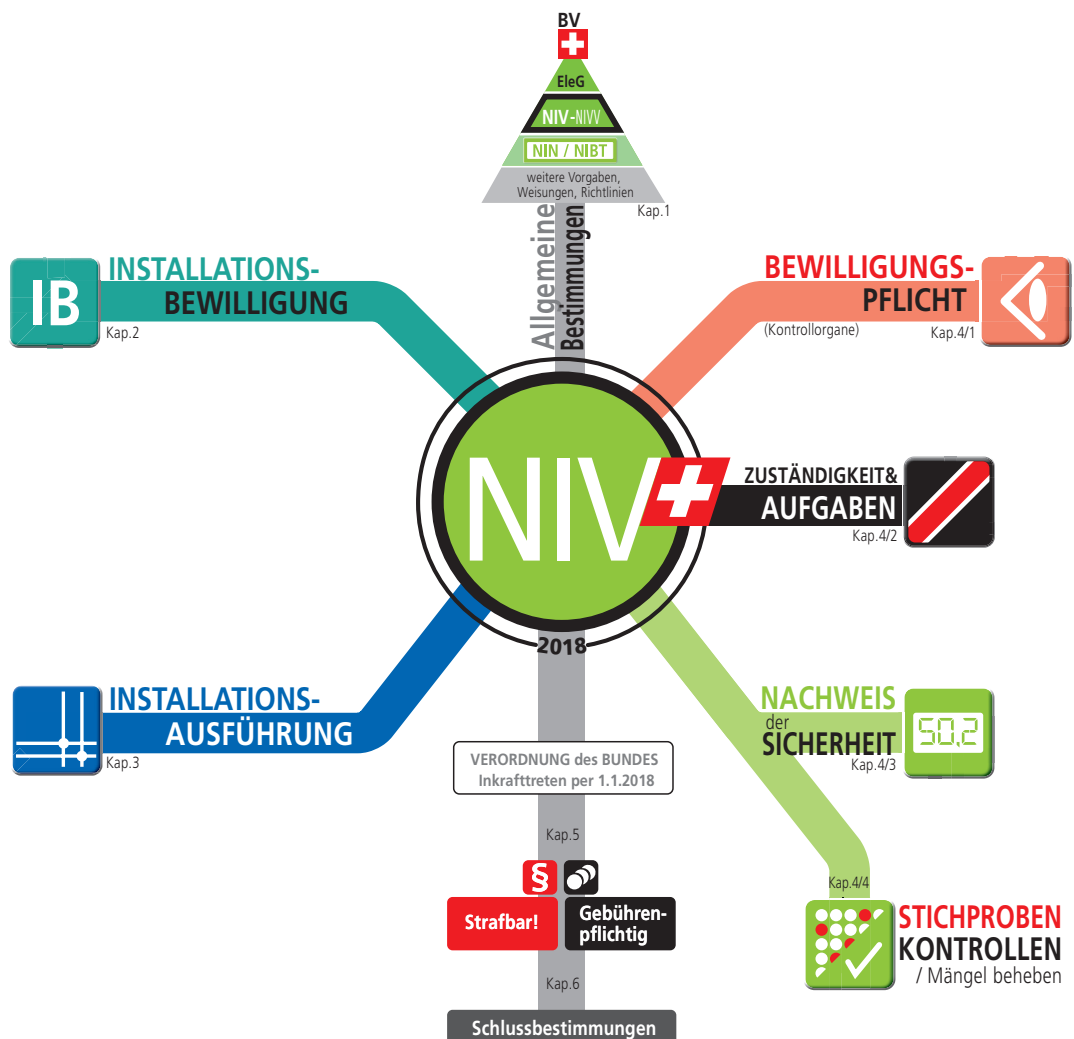
In Zusammenarbeit mit:

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

 Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI  
Ispektorato federale degli impianti a corrente forte ESTI  
Inspektorat federal d'installaziuns a current fort ESTI

**VSEI  
USIE**

**VSEK  
ASCE**



---

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil der Broschüre darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von Electrosuisse reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Ausgabe 2017**

Peter Bryner

**Redaktionelle  
Mitarbeit**

Peter Rey  
Markus Wey

**Bezugsquelle**

Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
T+41 44 956 11 65  
F +41 44 956 14 01  
[normenverkauf@electrosuisse.ch](mailto:normenverkauf@electrosuisse.ch)

Die Unterlagen wurden aufgrund der gültigen Normen eingehend geprüft. Für Fehler übernimmt der Verfasser keine Haftung. Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Normen.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1. Der Weg zur NIV 2018</b>	<b>6</b>
<b>2. Erwartungen an die revidierte Verordnung</b>	<b>7</b>
<b>3. Überblick über die wichtigsten Änderungen</b>	<b>8</b>
3.1. Voraussetzungen für eine allgemeine Installationsbewilligung (Art. 7–9 NIV)	8
3.2. Betriebsorganisation (Art. 10 NIV)	9
3.3. Ausführung von Installationsarbeiten durch den Betrieb selbst (Art. 10a NIV)	10
3.4. Ausführung von Installationsarbeiten durch den Beizug von betriebsfremdem Personal (Art. 10b NIV).	10
3.5. Eingeschränkte Installationsbewilligungen (Art. 12 NIV)	11
3.5.1. Betriebselektriker (Art. 13 NIV)	11
3.5.2. Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14 NIV)	11
3.5.3. Anschlussbewilligung (Art. 15 NIV)	12
3.6. Installationsarbeiten ohne Bewilligung (Art. 16 NIV)	13
3.7. Meldepflicht (Art. 23 NIV)	13
3.8. Erstprüfung und Schlusskontrolle (Art. 24 NIV)	14
3.9. Installationskontrolle (Art. 26 NIV ff)	14
3.10. Aufgaben der Netzbetreiberin (Art. 33 NIV)	15
3.11. Kontrollperioden bei periodischen Kontrollen (Anhang NIV)	15
3.12. Temporäre Anlagen	16
3.13. Strafbestimmungen (Art. 42 NIV)	16
<b>4. Fazit</b>	<b>17</b>
<b>Anhang I</b>	<b>18</b>
<b>Anhang II</b>	<b>19</b>
<b>Bibliografie</b>	<b>24</b>
<b>Notizen</b>	<b>25</b>



---

# Einleitung

Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), die Ausführungsbestimmungen zum Elektrizitätsgesetz (EleG) enthält, hat sich seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten im Jahr 1989 zur massgeblichen gesetzlichen Bestimmung für die Schweizer Elektroinstallations- und Kontrollbranche entwickelt. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit jemand Tätigkeiten an elektrischen Anlagen im Niederspannungs-Bereich ausführen darf? Wer darf unter welchen Bedingungen diese Installationen kontrollieren? Auf all diese Fragen gibt die NIV eine Antwort.

15 Jahre sind seit der letzten Revision der NIV im Jahr 2002 vergangen, welche die Verordnung von 1989 ersetzt hatte. In diesem Zeitraum hat sowohl ein technischer wie auch ein wirtschaftlicher Wandel stattgefunden. Dies hatte Auswirkungen bspw. auf das Berufsbild des Installateurs, das durch eine zunehmende Spezialisierung der Betriebe und eine wachsende Konkurrenz durch ausländische Marktteilnehmer gekennzeichnet ist. Dadurch hat auch der Druck auf das Bewilligungssystem zugenommen, namentlich bei den eingeschränkten Installationsbewilligungen. Ebenso förderten die veränderten Rahmenbedingungen Mängel im Vollzug der Verordnung wie auch bei den administrativen Abläufen zutage.

---

# 1. Der Weg zur NIV 2018

Eine im Herbst 2014 eingesetzte «Arbeitsgruppe Revision NIV» des Bundesamtes für Energie (BFE), die sich aus den durch die Verordnung hauptsächlich betroffenen Kreisen zusammensetzte, hat die NIV 2002 auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemässheit und Effektivität überprüft. Am Evaluationsprozess beteiligt haben sich u. a. der Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK), der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), der Hauseigentümerverband (HEV) als Interessenvertreter der Eigentümer von elektrischen Installationen, der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) als Vertreter der Netzbetreiberinnen und das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI als Aufsichts- und Kontrollbehörde für die elektrischen Anlagen. In Bezug auf die geltende Verordnung hat die Arbeitsgruppe einen Anpassungsbedarf festgestellt. Da die NIV 2002 in einigen Teilen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, der Wirtschaft und des administrativen Vollzugs entsprach, hat die Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge für eine Verordnungsrevision gemacht.

Zwischen dem 5. September und 5. Dezember 2016 wurde eine Vernehmlassung des Vorentwurfs der neuen NIV durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Gesichtspunkte und Interessen zu berücksichtigen. Insgesamt wurden mehr als 90 Stellungnahmen u. a. durch die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und andere Branchen, Verbände, die Wissenschaft und durch die Politik eingereicht. Abgesehen von kleineren Differenzen erklärte sich die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern mit der generellen Stossrichtung der Verordnungsrevision inkl. ihrer inhaltlichen Anpassungen einverstanden.

Anschliessend wurde der Entwurf der revidierten Verordnung bei den betroffenen Bundesämtern in die Ämterkonsultation gegeben. Rund drei Jahre nach Beginn der Revisionsarbeiten hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 23. August 2017 die revidierte NIV verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

---

## 2. Erwartungen an die revidierte Verordnung

Einig waren sich die an der Teilrevision beteiligten Kreise insbesondere in einem Punkt: An dem bei den Installationen erreichten Sicherheitsniveau dürfen keine Abstriche gemacht werden. Damit eng verknüpft ist das mit der letzten Revision ausgebaute System der Bewilligungspflicht und der Installationskontrollen, das sich bewährt hat.

Ziel der Teilrevision war es, mit der NIV 2018 eine solide gesetzliche Grundlage für die Elektrobranche der Zukunft zu schaffen. Es galt die Kluft zu schliessen, die sich in den anderthalb Jahrzehnten seit Inkraftsetzung der letzten Verordnungsrevision immer mehr auftat zwischen gesetzlicher Verordnung und deren Umsetzung in der Praxis. Eine «modernere» NIV sollte nicht nur das aktuelle Berufsbild des Installateurs und Kontrolleurs abbilden, sondern auch mit den technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen besser Schritt halten können. Herausforderungen, mit denen die Installationsbranche heutzutage konfrontiert ist, sind etwa:

- Installation besonderer Anlagen (z.B. Photovoltaik, Aufzüge, Haustechnik mit integriertem Speichersystem, Smart Home)
- Gestiegener wirtschaftlicher Druck durch neue Marktteilnehmer aus dem Ausland
- Erneuerbare Energien (dezentrale Energieproduktion, Energiestrategie 2050)
- Smart Grid
- Neue Installationsmaterialien und Werkzeuge
- Änderungen in der Berufsausbildung

Zu den an die neue NIV gestellten Erwartungen gehörte auch eine vereinfachte, zeitgemässere Administration, welche gewisse Mängel im Vollzug (u.a. Bewilligungen, Verwaltungsstrafverfahren) beseitigt. Nicht zuletzt sollte die Eigenverantwortung jedes Einzelnen gestärkt aus der Revision hervorgehen.

# 3. Überblick über die wichtigsten Änderungen

Revidiert wurden Teile der derzeit gültigen NIV 2002, an der in der Zwischenzeit nur punktuelle Anpassungen vorgenommen worden sind. Laut Medienmitteilung des Bundesrates wurden durch die Teilrevision die Rechtsgrundlagen nach NIV an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Was ändert sich mit der Teilrevision 2018 konkret am gesetzlichen Rahmen für das Elektroinstallations- und Elektrokontrollgewerbe?

## 3.1. Voraussetzungen für eine allgemeine Installationsbewilligung (Art. 7–9 NIV)

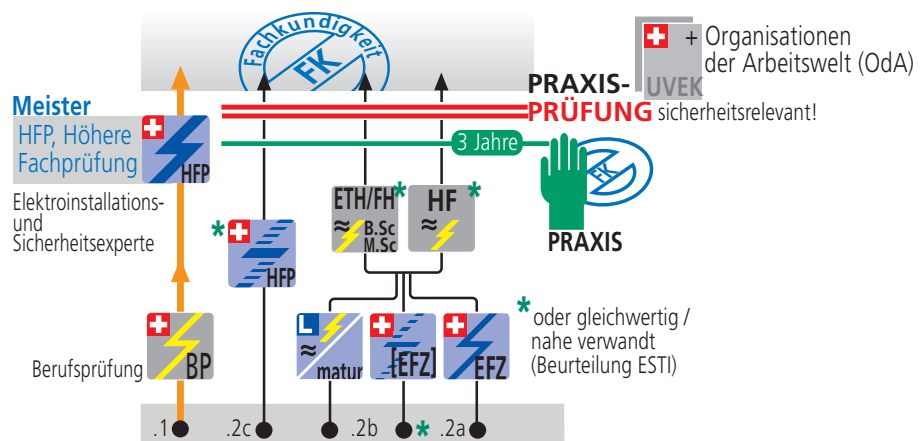
Die Bedingungen für die Fachkundigkeit sind eindeutiger und verständlicher formuliert.

Der Weg zur Fachkundigkeit führt wie bisher über die gewerbliche Karriere: Ein Elektroinstallateur EFZ wird fachkundig, wenn er die Höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte bestanden hat.

Die Fachkundigkeit kann auch erlangt werden nach einer mindestens dreijährigen Installationspraxis unter fachkundiger Aufsicht und nach bestandener Praxisprüfung bei der Qualitätssicherungskommission (QSK) des VSEI, unter der Voraussetzung, dass diese Person über einen der folgenden Schweizer Abschlüsse verfügt:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Elektroinstallateur EFZ“ und ein Diplom einer Fachhochschule (FH) in der Energie-/Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science FH) oder ein Diplom einer höheren Fachschule (HF) oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;
- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines dem Elektroinstallateur EFZ nahe verwandten Berufes oder die Maturität und ein Diplom einer eidgenössischen technischen Hochschule oder FH in der Energie-/Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science FH) oder ein Diplom einer HF oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt; oder
- ein eidgenössisches Diplom (höhere Fachprüfung, HFP) eines dem Elektroinstallations- und Sicherheitsexperten nahe verwandten Berufes besitzt.

**Bild 1**  
Voraussetzungen für eine allgemeine Installationsbewilligung







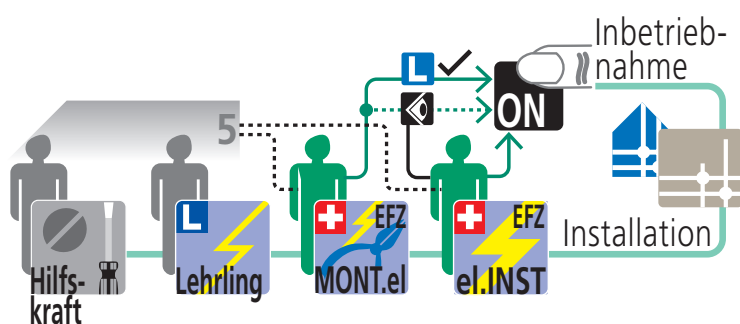
die durch mindestens drei Kontrollberechtigte überwacht werden. Für die kontrollberechtigten Personen besteht ebenfalls eine Weiterbildungspflicht, da sie in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführt sind.

Die NIV 2018 entlastet somit gleichzeitig den fachkundigen Leiter und räumt den Installationsbetrieben mehr Flexibilität ein.

### 3.3. Ausführung von Installationsarbeiten durch den Betrieb selbst (Art. 10a NIV)

Grundsätzlich gilt in der revidierten NIV das Gleiche wie in der bisherigen Verordnung. Betriebseigene Elektroinstallateure EFZ, Montage-Elektriker EFZ oder Mitarbeitende mit einem gleichwertigen Abschluss sind berechtigt, Installationsarbeiten auszuführen.

**Bild 4**  
Ausführung von Installationsarbeiten



Montage-Elektriker EFZ dürfen neu elektrische Installationen in Betrieb nehmen, soweit sie dafür ausgebildet sind. Da die Durchführung einer solchen Erstprüfung erst seit 2015 Gegenstand der Grundausbildung ist, müssen Montage-Elektriker nach dem alten Ausbildungsmodell 1 Jahr Praxis unter fachkundiger Aufsicht nachweisen können und eine durch den VSEI definierte Zusatzausbildung absolviert haben. Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung des Installationsbetriebes.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Die bisherigen Unterschiede zwischen einem Montage-Elektriker EFZ und einem Elektroinstallateur EFZ bzgl. Anforderungsprofil, Verantwortlichkeiten etc. bleiben bestehen, d. h., ein Montage-Elektriker EFZ ist nicht automatisch auch ein Elektroinstallateur EFZ. Ob ein Ausbildungsabschluss gleichwertig ist, entscheidet das ESTI. Personen ohne Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen elektrotechnischen Ausbildung mit einer entsprechenden inländischen Ausbildung durch das ESTI gelten als Hilfskraft.

### 3.4. Ausführung von Installationsarbeiten durch den Beizug von betriebsfremdem Personal (Art. 10b NIV).

Betriebe mit einer allgemeinen Installationsbewilligung können für die Ausführung von Installationsarbeiten andere Betriebe (Subunternehmer / Unterakkordanten) beiziehen, wenn diese ebenfalls Inhaber einer solchen Bewilligung sind. Diese Regelung tritt ohne Übergangsfrist am 01.01.2018 in Kraft.

**Bild 5**  
Beigezogene Betriebe



Falls Einzelpersonen im Unterakkord tätig sind, müssen diese vollständig in die Organisation des beziehenden Betriebes integriert werden. Verantwortlich für die Installationsarbeiten und

die Durchführung der Schlusskontrolle bleibt jedoch der auftraggebende Betrieb und nicht die beigezogenen Betriebe oder Einzelpersonen. Dementsprechend sind die Fachkundigen bzw. Kontrollberechtigten des beziehenden Betriebs verpflichtet, die Installationsarbeiten der beigezogenen Betriebe oder Einzelpersonen regelmässig zu kontrollieren.

### 3.5. Eingeschränkte Installationsbewilligungen (Art. 12 NIV)

Das Verbot der Kumulation von eingeschränkten Bewilligungen für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen und für das Anschliessen und das Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen (Anschlussbewilligung) im gleichen Betrieb fällt weg. Die Bewilligungen müssen jedoch auf unterschiedliche Mitarbeitende ausgestellt sein.

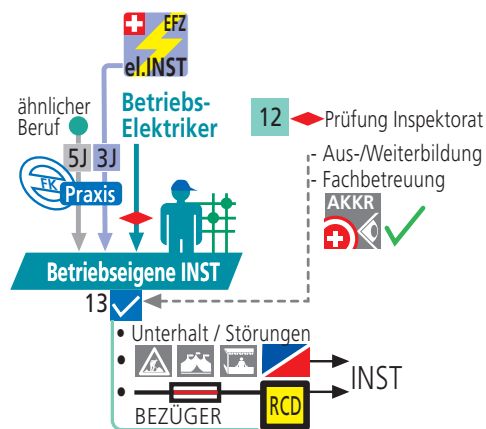
Die NIV 2018 schreibt für die Träger einer eingeschränkten Bewilligung analog zur allgemeinen Installationsbewilligung eine regelmässige Weiterbildung vor.

#### 3.5.1. Betriebselektriker (Art. 13 NIV)

Die «Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten» heisst neu «Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen». Die neue Bezeichnung macht deutlich, dass hier nur Arbeiten an Installationen gemeint sind, die der Bewilligungsinhaber als Eigentümer oder Mieter selber nutzt.

Bei temporär errichteten Anlagen auf u. a. Baustellen, Märkten, im Zirkus oder in Schaustellerbetrieben gelten neu als betriebseigene Installationen solche, die nach der Netztrennstelle angebracht sind und nicht wie bisher nach dem Hauptverteiler.

Das Facility Management mit einer Betriebselektriker-Bewilligung ist hingegen nicht möglich. Für den Betrieb und Unterhalt solcher betriebsfremden Installationen braucht es nach wie vor eine allgemeine Installationsbewilligung.



**Bild 6**  
Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten

#### 3.5.2. Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14 NIV)

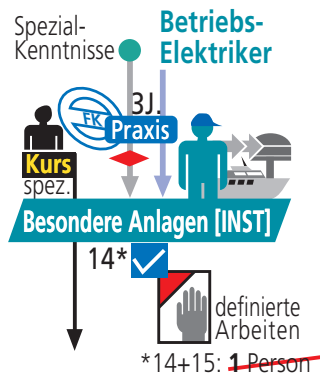
Als besondere Anlagen gelten neu u. a. Photovoltaik- und stationäre Batterieanlagen sowie Systeme zur unterbrechungsfreien Stromversorgung.

Die Bewilligung erhalten Betriebe mit Mitarbeitenden, die

- die Voraussetzungen für eine Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen erfüllen und die während drei Jahren Installationsarbeiten an besonderen Anlagen ausgeführt haben unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, die die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat.

- die Prüfung des ESTI bestanden haben und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht eines fachkundigen Leiters oder einer Person, die die vom ESTI durchgeführte Prüfung bestanden hat.

**Bild 7**  
Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

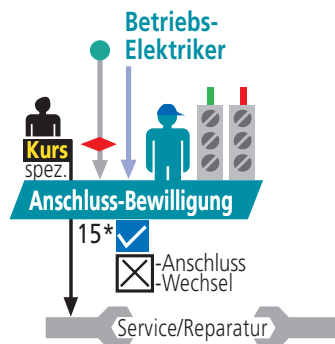


Betriebsangehörige, die nicht in der Bewilligung nach Art. 14 NIV aufgeführt sind, dürfen Service- und Reparaturarbeiten an Aufzügen, Hebe- und Förderanlagen sowie auf Schiffen vornehmen. Voraussetzung ist, dass sie im Betrieb oder bei einer «qualifizierten Ausbildungsstätte» eine vom ESTI anerkannte Schulung für derartige Tätigkeiten absolviert haben, die mindestens 40 Lektionen in Elektrosicherheit enthält. Die ausgeführten Tätigkeiten sind nach Abschluss zu kontrollieren und das Kontrollergebnis ist zu dokumentieren.

### 3.5.3. Anschlussbewilligung (Art. 15 NIV)

Eine Anschlussbewilligung zu erwerben ist grundsätzlich für alle Ausbildungsberufe möglich, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen wurden. Es muss aber eine Zusatzausbildung mit mind. 42 Unterrichtseinheiten in Elektrosicherheit absolviert und beim ESTI eine Prüfung abgelegt und bestanden werden.

**Bild 8**  
Anschlussbewilligung



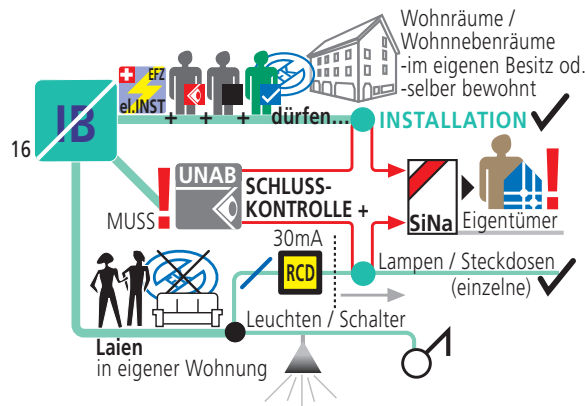
Eine Anschlussbewilligung gilt ausschliesslich für die in der Bewilligung erwähnten Tätigkeiten resp. für den Anschluss der darin speziell erwähnten Erzeugnisse, für den die eingesetzten Personen ausgebildet wurden.

Betriebsangehörige, die nicht in der Anschlussbewilligung erwähnt sind, dürfen Reparatur- und Servicearbeiten an funktionsrelevanten Komponenten von Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage ausführen, die hinter dem Anlageschalter direkt an die Steuerung angeschlossen werden. Dies setzt das Absolvieren eines vom ESTI anerkannten Kurses im Betrieb oder bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte voraus, der mindestens 40 Lektionen in Elektrosicherheit umfasst. Die Arbeiten sind nach Abschluss zu überprüfen und das Kontrollergebnis ist zu protokollieren.

### 3.6. Installationsarbeiten ohne Bewilligung (Art. 16 NIV)

Unter dem Geltungsbereich der NIV 2002 kam es zu Missbräuchen bei Laieninstallationen. Aus diesem Grund begrenzt die NIV 2018 Installationen durch Laien neu auf einzelne Steckdosen und Schalter in bereits vorhandenen elektrischen Anlagen. Diese dürfen installiert werden wie bisher

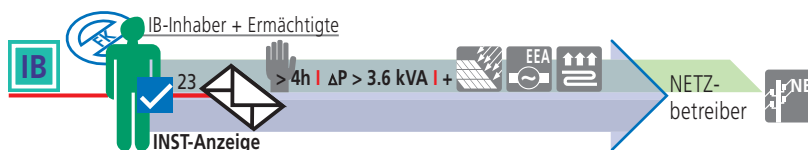
- nur in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen
- und nur hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Endstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom.



**Bild 9**  
Installationsarbeiten ohne Bewilligung

### 3.7. Meldepflicht (Art. 23 NIV)

Wie bis anhin gilt folgender Grundsatz: Alle Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung und nach dem Abschluss der Netzbetreiberin, deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Strom versorgt, gemeldet werden.



**Bild 10**  
Meldepflicht

Auf eine Installationsanzeige darf neu verzichtet werden, falls die Arbeiten wie z.B. der Service an Kleininstallationen weniger als 4 Stunden dauern und zu einer Leistungsänderung der betroffenen Installation führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

### 3.8. Erstprüfung und Schlusskontrolle (Art. 24 NIV)

Die baubegleitende Erstprüfung muss neu protokolliert werden.

**Bild 10.1**  
Erstprüfung und Schlusskontrolle



Die NIV 2018 präzisiert neu den Begriff «Übergabe der Installation». Darunter wird der Zeitpunkt verstanden, ab dem eine elektrische Installation ganz oder teilweise bestimmungsgemäss genutzt wird.

Kleininstallationen dürfen neu doppelt so viel Zeit in Anspruch nehmen, nämlich bis zu 4 Stunden. Für diese braucht es nur das Protokoll der Erstprüfung, jedoch keinen formellen Sicherheitsnachweis. Für Arbeiten grösser/gleich vier Stunden braucht es einen formellen Sicherheitsnachweis.

### 3.9. Installationskontrolle (Art. 26 NIV ff)

Die Bestimmungen über die Kontrollbewilligungen sind im Wesentlichen unverändert. Die «Kontrollbewilligung für juristische Personen» heisst neu «Kontrollbewilligung für Betriebe».

**Bild 11**  
Kontrollorgane



Für Energieerzeugungsanlagen, die an ein Niederspannungsverteilstromnetz angeschlossen sind, braucht es in jedem Fall – d. h. unabhängig von der Kontrollperiode der elektrischen Installationen des Gebäudes, an denen die Anlage angeschlossen ist – eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle.

Zudem wurden die für die periodische Kontrolle gelten Kontrollzyklen genauer definiert, erweitert oder an die international geltenden Normen angepasst.

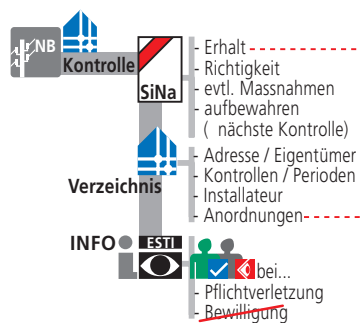
Das ESTI ist neu nicht mehr akkreditiertes Kontrollorgan im Auftrag von Eigentümern von Spezialinstallationen und von Inhabern einer

eingeschränkten Installationsbewilligung. Demzufolge kann der Eigentümer/Inhaber einer Installation nicht mehr zwischen dem ESTI oder einer privaten akkreditierten Inspektionsstelle als Kontrollinstanz wählen.

### 3.10. Aufgaben der Netzbetreiberin (Art. 33 NIV)

Grundsätzlich wird an der Regelung nach NIV 2002 festgehalten.

Die Anzeigepflicht der Netzbetreiberin wird erweitert, indem sie auch das Inspektorat informiert, wenn sie feststellt, dass Inhaber von Kontrollbewilligungen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen oder dass Installationsarbeiten oder Installationskontrollen ohne Bewilligung ausgeführt werden.



**Bild 12**  
Aufgaben der Netzbetreiberin

### 3.11. Kontrollperioden bei periodischen Kontrollen (Anhang NIV)

Die Kontrolle der medizinisch genutzten Räume wurde an die NIN 2015 angepasst. Neu werden nur noch drei Raumgruppen unterschieden, die in der untenstehenden Tabelle (Bild 13) aufgeführt sind.







Kontrollperioden für die periodische Kontrolle		Kontrollperiode [Jahre]		
		1	3	5
<b>H</b>	<b>Medizinisch genutzte Räume für...</b>			
	- Massage	Gruppe 0/1		
	- Betten, Untersuch/Behandlung, Hydrotherapie, Physiotherapie	1		
	- Hämo-Dialyse, Zahnarztpraxen	1		
	- Entbindung, ECG/EEG/EHG, Endoskopie, Urologie	1		
	- MRI, Radiologische Diagnostik/Behandlung, Nuklearmedizin	1		
	- MRI, Anästhesie, OP-Vorbereitung, OP-Gibstraum, OP-Saal	2		
	- Aufwachen, Herzkatheter, Intensivpflege, Angiographieuntersuchung	2		
- Frühgeborene, Zwischenpflege (IMCU)	2			

Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle  
 Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan (nicht an der Planung, Erstellung oder Instandhaltung der Anlage beteiligt!)

**Bild 13**  
Kontrollperioden medizinisch genutzte Räume

Alle fünf Jahre kontrolliert werden müssen die nicht selten gefährlichen, alten elektrischen Installationen oder Installationsteile nach Nullung Schema III. Sobald diese auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden, erhöht sich die Kontrollperiode für die periodische Kontrolle auf die üblichen 20 Jahre bei Wohnbauten. Bei allen anderen Installationen analog der Kontrollperiode der vorliegenden Raumart.

**Bild 14**  
Kontrollperioden Ex-Zonen

		Kontrollperiode [Jahre]		
		1	3	5
	<b>Ex-Zonen</b>			
	- 0 und 1, 20 und 21 - 2 und 22 Tankanlagen - 0 und 1 in Tankstellen, Fahrzeugreparaturwerkstätten - 2 und 22			
	Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle			
	Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan (nicht an der Planung, Erstellung oder Instandhaltung der Anlage beteiligt!)			

### 3.12. Temporäre Anlagen

Provisorische Installationen, die etwa auf Baustellen und auf Märkten, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben zu finden sind, gelten als fest angeschlossen, wenn sie mittels Klemmen mit dem Netz bzw. mit einer Hausinstallation fest verbunden sind.

Wenn die Arbeit vom Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung ausgeführt wird, muss dieser eine Erstprüfung oder eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durchführen. Der Inhaber erstellt davon ein Protokoll, unterzeichnet und bewahrt es zuhänden der Kontrollorgane auf.

Wenn die Arbeit vom Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ausgeführt wird und die diese weniger als vier Stunden dauert, genügt das Protokoll der Erstprüfung.

Gesteckte Installationen (d.h. eine Verbindung von mehreren Niederspannungserzeugnissen), welche der provisorischen Versorgung von Baustellen und Märkten etc. dienen, gelten ebenfalls als elektrische Installation. Eine Installationskontrolle ist hier – wie oben dargelegt – ebenfalls notwendig. Als einzige Ausnahme kann bei Baustromverteilern, welche als einzelnes Erzeugnis direkt an das Netz oder die Hausinstallation gesteckt sind, entweder die Konformitätserklärung oder der Sicherheitsnachweis vorgelegt werden.

Einzelne, gesteckte Niederspannungserzeugnisse, welche nicht der provisorischen Versorgung von Baustellen und Märkten etc. dienen, gelten nicht als elektrische Installation, weswegen hier keine Installationskontrolle nötig ist.

### 3.13. Strafbestimmungen (Art. 42 NIV)

Der Straftatbestand der Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers wird anhand der wichtigsten und häufigsten Vorkommnisse in der NIV 2018 genauer erläutert. Dazu zählt etwa wenn der Sicherheitsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erstellt oder dem Eigentümer der Installation nicht fristgerecht übergeben wurde.



---

## 4. Fazit

















































Die Teilrevision der NIV 2002 bezweckt eine Anpassung der Vorschriften für Installationsbetriebe an die aktuellen Anforderungen auf dem Installationsmarkt. Erreicht werden sollte dies mittels einer Vereinfachung auf vielen Ebenen, sei es bei der Erteilung der Installationsbewilligungen, der Betriebsführung, der Beschäftigung von externem Personal, den Arbeitszeitmodellen oder sei es bei neuen Geschäftsfeldern wie dem Facility Management.

Erfüllt die NIV 2018 die an sie gestellten Erwartungen? Ja und nein. Die neue NIV ist wie ihre Vorgängerdokumente das Resultat vielfältiger Kompromisse, die auf die unterschiedliche Interessenlage der am Überarbeitungsprozess beteiligten Parteien zurückführen sind.

Positiv zu werten ist, dass die NIV 2018 keine Abstriche am erreichten Sicherheitsniveau bei den elektrischen Anlagen zur Folge hat. Massgeblich dazu beigetragen hat auch das etablierte System aus Bewilligungspflicht und Installationskontrollen, das beibehalten wird. Ein Schritt in die richtige Richtung stellt auch die Weiterbildungspflicht dar, die neu sowohl für Inhaber einer eingeschränkten wie auch einer allgemeinen Installationsbewilligung gilt. Teile der Administration werden ebenfalls etwas weniger bürokratisch. Gleichzeitig wurden gewisse Mängel im Vollzug der NIV beseitigt.

Nicht mehrheitsfähig waren letztendlich Vorschläge, die auf einen Abbau der Regelungsdichte bzw. eine stärkere Einbindung der Elektro-Installateure in die Abläufe, Stichwort «Eigenverantwortung», hinzielten. Ebenso wurden im Vernehmlassungsprozess gewisse Verschärfungen im Hinblick auf deren Umsetzung kritisiert.

# Anhang I

Kontrollperioden für die periodische Kontrolle		Kontrollperiode [Jahre]				
		1	3	5	10	20
	<b>Bundesanlagen</b> - Rohrleitungsanlagen unter Bundesaufsicht					
	<b>Militäranlagen</b> - Klassifizierte unterirdische Munitionslager - Klassifizierte unterirdische Tanklager - Kasernen - Zeughäuser - Zivilschutzanlagen - Zivilschutzanlagen mit EEA oder NEMP Schutz					
	<b>Bahnen</b> - Aussen-Geleiseanlagen, Tunnel, Werkstätten und Waschanlagen - Alle übrigen					
	<b>Nationalstrassen Kategorie 1 und 2</b>					
	<b>Schiffe</b> - Sport- und Vergnügungsboote - Schiffe für gewerbliche Personen- / Warentransporte - Campingplätze und Bootsanlegestellen					
	<b>Eingeschränkte Bewilligungen</b> - Betriebselektrikerbewilligung [Art. 13] - Installationen an besonderen Anlagen [Art. 14] - Anschlussbewilligung [Art. 15]					
	<b>Baustellen und Märkte</b>					
	<b>Gewerberäume</b> - Betriebsräume Industrie und Grossgewerbe - Korrosive Räume - Labor und Prüffelder - Ladestationen für die Elektromobilität im öffentlichen Raum - HS-Anlagen aus NS gespiesen, excl. Neonbeleuchtungen / nicht med. Röntgen - Feuergefährliche gewerbliche Räume, nasse gewerblich genutzte Räume - Gewerbliche Werkstätten, andere Reparaturwerkstätten					
	<b>Räume mit grosser Personenbelegung</b> - Kino, Theater, Dancing, Alters- und Kinderheime, Asylheime, Spitäler - Kindergärten, Schulhäuser und Hochschulen - Warenhäuser, Restaurant und Hotel - Messehallen - Laden, Kiosk, Bistros, Take Away (<1200m <sup>2</sup> / Kapazität < 300 Personen) - Kirchen, Museen - Büro, Banken, Versicherungen					
	<b>Diverse Anlagen</b> - Sprengstoff und pyrotechnische Räume mit Fabrikation oder Lagerung - Bergwerke - Hallen- und Freibäder, Kläranlagen - Untertagbauten, Tunnel, Kavernen - Installationen / Installationsteile mit Nullung Schema III - Inselnetze EEA					
	<b>Ex-Zonen</b> - 0 und 1, 20 und 21 - 2 und 22 Tankanlagen - 0 und 1 in Tankstellen, Fahrzeugreparaturwerkstätten - 2 und 22					
	<b>Medizinisch genutzte Räume für...</b> - Massage 0/1 - Betten, Untersuch/Behandlung, Hydrotherapie, Physiotherapie 1 - Hämo-Dialyse, Zahnarztpraxen 1 - Entbindung, ECG/EEG/EHG, Endoskopie, Urologie 1 - MRI, Radiologische Diagnostik/Behandlung, Nuklearmedizin 1 - MRI, Anästhesie, OP-Vorbereitung, OP-Gibssaal, OP-Saal 2 - Aufwachen, Herzkatheter, Intensivpflege, Angiographieuntersuchung 2 - Frühgeborene, Zwischenpflege (IMCU) 2					
	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b> - Wohngebäude - Stall und Scheune					
	<b>Wohnbauten</b>					
	<b>Handänderung</b> (sofern die letzte Kontrolle vor mehr als 5 Jahren erfolgte)					
	<b>Mobilfunkanlagen</b> auf Hochspannungsmasten <b>Photovoltaik-Anlagen</b> (Kontrolle wie zugehöriges Haus / Gebäude)					

-  Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle
-  Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan (nicht an der Planung, Erstellung oder Instandhaltung der Anlage beteiligt!)

---

# Anhang II

## Teilrevision der NIV

**Anpassung an die aktuellen Rahmenbedingungen** | Mit der vom Bundesrat am 23. August 2017 verabschiedeten und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) wird das bestehende hohe Sicherheitsniveau der elektrischen Installationen in der Schweiz gewahrt.

Entwicklungen in der Installationstechnik, Änderungen in der Berufsausbildung, die fortschreitende Spezialisierung, der wirtschaftliche Druck, die steigende Zahl ausländischer Marktteilnehmer sowie die zunehmende dezentrale Energieproduktion sind nur einige der Herausforderungen, mit denen das Elektrowerks- und Elektroinstallationsgewerbe heute konfrontiert ist. Es war daher an der Zeit, die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2001 an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt und wo nötig kurz erläutert.

### **Bewilligungsvoraussetzungen**

Neben den bisherigen Anforderungen an die Erteilung einer allgemeinen Installationsbewilligung wird neu die Pflicht zur Weiterbildung der darin aufgeführten Personen als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung verlangt. Der Ausbildungsstand dieser Personen muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und ihre Weiterbildung muss gewährleistet sein (vgl. Art. 7 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Bst. b NIV).

Nach der bereits bestehenden Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI in Bezug auf die Erteilung einer Kontrollbewilligung ist die Weiterbildung gewährleistet, wenn sich die betreffenden Personen durchschnittlich einen Tag pro Jahr im Fachgebiet (z.B. Normen, Messtechnik) weiterbilden. Im Bewilligungsgesuch muss die absolvierte Weiterbildung grundsätzlich auf drei Jahre zurück nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Personen, die neu in einer bereits bestehenden allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführt werden sollen (z.B. bei einem Stellenwechsel des fachkundigen Leiters). Die Pflicht zur Weiterbildung gilt neu auch für die in einer eingeschränkten Installationsbewilligung erwähnten Personen (vgl. Art. 13 Abs. 4 Bst. a und b, Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 NIV). Die Erfüllung dieser Pflicht überprüft das ESTI gleich wie bei den allgemeinen Installationsbewilligungen.

Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn dessen Beschäftigungsgrad mindestens 40 (bisher: 20) Prozent beträgt, seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht und er insgesamt nicht mehr als zwei (bisher: drei) Betriebe betreut (vgl. Art. 9 Abs. 3 NIV). Betriebe, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eine Bewilligung erhalten haben und die neuen Anforderungen nicht erfüllen, müssen die Betriebsorganisation innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der teilrevidierten Verordnung anpassen, demnach bis zum 31. Dezember 2020 (vgl. Art. 44a Abs. 2 NIV). Geschieht dies nicht, wird das ESTI die Installationsbewilligung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs widerrufen müssen.

### **Fachkundigkeit**

Der Weg zur Fachkundigkeit führt üblicherweise über das Bestehen der Höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte (vgl. Art. 8 Abs. 1 NIV). Wer eine andere inländische elektrotechnische Ausbildung abgeschlossen hat, beispielsweise das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektroinstallateur und ein Diplom einer Fachhochschule (FH) in der Energie-/Elektrotechnik (Bachelor oder Master of Science FH) oder ein Diplom einer Höheren

Fachschule (HF) oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt, muss drei Jahre Praxis im Installieren unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen und eine Praxisprüfung bestehen (vgl. Art. 8 Abs. 2 NIV), die von der Qualitätssicherungs-Kommission (QSK) des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) durchgeführt wird.

Wer eine ausländische elektrotechnische Ausbildung abgeschlossen hat und nach schweizerischem Recht fachkundig werden möchte, muss beim ESTI ein Gesuch um Anerkennung seiner Ausbildung mit derjenigen zum diplomierten Elektroinstallations- und Sicherheitsexperten einreichen. Das Inspektorat beurteilt diese Gesuche nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wenn es sich um Ausbildungen aus einem EU- oder EFTA-Staat handelt, respektive nach Art. 69a der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), wenn die Ausbildung in einem Drittstaat absolviert wurde.

### **Betriebsorganisation**

Elektroinstallationsbetriebe müssen wie bisher pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens eine fachkundige Person vollzeitlich beschäftigen (vgl. Art. 10 Abs. 1 NIV).

Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20 Personen in der Installation, so kann er einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je zehn Personen beaufsichtigen können (vgl. Art. 10 Abs. 2 NIV). Es gilt die Formel  $17 + 3 + 3 \times 10$ ; möglich sind auch  $18 + 2 + 2 \times 10$  oder  $19 + 1 + 1 \times 10$ . Kontrollberechtigte Personen, die ihrerseits höchstens zehn Personen beaufsichtigen, werden ebenfalls in der allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe aufgeführt und haben demzufolge auch die Pflicht zur Weiterbildung im Fachgebiet (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. b NIV).

Die Gesamtverantwortung für die sicherheitstechnisch korrekte Ausführung der Installationsarbeiten verbleibt aber stets beim fachkundigen Leiter und geht nicht auf die mit Aufsichtsaufgaben betrauten kontrollberechtigten Personen über. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung von Art. 10 Abs. 2 NIV nur auf Betriebe anwendbar ist, die mehr als 20 Personen in der Installation beschäftigen.

### **Montage-Elektriker EFZ**

Betriebsangehörige, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Montage-Elektriker verfügen oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen, dürfen diejenigen elektrischen Installationen erstmalig in Betrieb nehmen, die von ihrer Ausbildung erfasst sind (vgl. Art. v10a Abs. 3 NIV). Der Montage-Elektriker EFZ wird dadurch aber nicht zum Elektroinstallateur EFZ. Eine seiner Kernkompetenzen ist das Einziehen von Kabeln und Drähten und das Anschliessen von Apparaten und Geräten (vgl. Art. 1 Bst. c der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Montage-Elektrikerin/Montage-Elektriker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis [EFZ] vom 27. April 2015; SR 412.101.220.47). Diese Installationen darf der Montage-Elektriker EFZ erstmalig in Betrieb nehmen.

Die entsprechenden Fähigkeiten werden jedoch erst aufgrund des ab dem Jahr 2015 geltenden Bildungsplans verpflichtend vermittelt. Montage-Elektriker EFZ oder Personen mit einem gleichwertigen Abschluss, die ihre berufliche Grundbildung vor 2015 begonnen haben, dürfen daher elektrische Installationen nur erstmalig in Betrieb nehmen, wenn sie ein Jahr Praxis unter Aufsicht einer fachkundigen Person aufweisen und eine vom VSEI definierte Zusatzausbildung absolviert haben, die sie befähigt, eine Erstprüfung durchzuführen (vgl. Art. 44a Abs. 3 NIV). Die Umsetzung dieser Vorschrift liegt in der Verantwortung der Betriebe, die Montage-Elektriker EFZ beschäftigen.

---

### **Beizug Dritter für Installationsarbeiten**

Betriebe, die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung sind, können für die Ausführung von bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten (z.B. Draht- und Kabeleinzug oder Anschlussarbeiten) andere Betriebe (Subunternehmer) beiziehen, wenn diese ebenfalls Inhaber einer solchen Bewilligung sind (vgl. Art. 10b Abs. 1 Bst. a NIV). Wer als Subunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die dafür notwendige Bewilligung Installationsarbeiten ausführt, macht sich strafbar (vgl. Art. 42 Bst. a NIV).

Nicht unter die Bewilligungspflicht nach NIV fallen das «Schlitzen und Spitzen» (Maurerarbeiten), das Verlegen von Leerrohren inklusive das Montieren von Einlasskasten (exklusive Leiter- und Leitungseinzug) sowie das Montieren von Kabelkanälen (exklusive Montage der Leiter und Leitungen). Für diese Arbeiten benötigt ein Subunternehmer demzufolge auch weiterhin keine allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe.

Zieht ein Betrieb, der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ist, für die Ausführung von Installationsarbeiten Einzelpersonen (Personen, die sich selber «vermieten») bei, so müssen diese wie betriebseigene Personen in die Betriebsorganisation des Bewilligungsinhabers integriert sein (vgl. Art. 10a Abs. 1 Bst. b NIV). Die beigezogenen Einzelpersonen benötigen jedoch keine Installationsbewilligung.

Die Verantwortung für die Installationsarbeiten von beigezogenen Betrieben oder Einzelpersonen und die Durchführung der Schlusskontrolle verbleiben in jedem Fall beim beziehenden Betrieb. Die fachkundigen Personen und die kontrollberechtigten Personen mit Aufsichtsaufgaben des beziehenden Betriebs müssen dafür sorgen, dass die Installationsarbeiten von beigezogenen Betrieben oder Einzelpersonen regelmässig kontrolliert werden (vgl. Art. 10b Abs. 2 und 3 NIV).

### **Anschlussbewilligung**

Die Anschlussbewilligung gemäss Art. 15 NIV berechtigt wie bisher zum Anschliessen und Auswechseln von den in ihr aufgeführten fest anzuschliessenden oder fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen (vgl. Abs. 2 der genannten Bestimmung).

Neu dürfen Betriebsangehörige, die nicht in der Bewilligung aufgeführt sind, Service- und Reparaturarbeiten an funktionsrelevanten, hinter einem Anlageschalter direkt an eine Steuerung angeschlossenen Komponenten von Anlagen der Sanitär-, Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Klimatechnik ausführen, wenn sie einen vom ESTI anerkannten Kurs für solche Arbeiten an den jeweiligen Anlagen im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrosicherheit im Betrieb oder bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte absolviert haben. Die Arbeiten sind mit einer Kontrolle der ausgeführten Arbeiten abzuschliessen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist zu dokumentieren (vgl. Art. 15 Abs. 4 NIV). Der Umfang der Kontrolle wird durch eine paritätisch zusammengesetzte Fachkommission bestimmt, die den besonderen Anforderungen bei den hier zur Diskussion stehenden Arbeiten Rechnung trägt.

Das ESTI wird überprüfen, ob die Bestimmung von Art. 15 Abs. 4 NIV in der Praxis korrekt umgesetzt wird.

### **Laieninstallationen**

Der Umfang der Installationsarbeiten, die ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen, wird eingeschränkt, weil die bisherige Regelung zu Missbräuchen geführt hat und der eigentliche Sinn der Vorschrift, dass hinter Fehlerstromschutzeinrichtungen einzelne Installationen auch durch dafür nicht ausgebildete Personen erstellt werden können, untergraben wurde.

Neu dürfen Personen ohne Bewilligung bloss noch einzelne Steckdosen und Schalter in bestehenden Installationen in von ihnen bewohnten Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen hinter Verbraucherüberstromunterbrechern an einphasigen Endstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom installieren (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a NIV). Diese Arbeiten müssen wie bisher vom Inhaber einer Kontrollbewilligung kontrolliert werden, und die kontrollierende Person muss dem Eigentümer der Installation den Sicherheitsnachweis übergeben (vgl. Art. 16 Abs. 3 NIV).

Unverändert bleibt die Bestimmung, wonach Personen ohne Installationsbewilligung Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren dürfen (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b NIV). Eine Kontrolle dieser Arbeiten durch den Inhaber einer Kontrollbewilligung ist nicht erforderlich.

#### **Ausführung von Installationsarbeiten**

Die Anmeldung von Installationsarbeiten vor der Ausführung bei der Netzbetreiberin (Meldepflicht) wird präzisiert. Neu wird als Grundsatz festgehalten, dass die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung und diejenigen einer Ersatzbewilligung sämtliche Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilstromnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, melden müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 NIV). Die Installationsanzeige muss von einer in der allgemeinen Installationsbewilligung oder Ersatzbewilligung aufgeführten Person oder von einer zeichnungsberechtigten Person gemäss Handelsregistereintrag unterschrieben werden.

Keine Meldung an die Netzbetreiberin muss erstattet werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind: Die Installationsarbeit dauert – unabhängig von der Anzahl der dafür eingesetzten Personen – weniger als vier Stunden (Kleininstallationen), und die Arbeit führt zu einer Leistungsänderung der Installation, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt (vgl. Art. 23 Abs. 2 NIV).

Die Vorschriften über die baubegleitende Erstprüfung und die betriebsinterne Schlusskontrolle werden ebenfalls konkretisiert. Die Erstprüfung ist zu protokollieren (vgl. Art. 24 Abs. 1 NIV), und als Übergabe der elektrischen Installation an den Eigentümer gilt der Zeitpunkt, ab dem ein Teil oder eine ganze elektrische Installation bestimmungsgemäss genutzt wird (vgl. Art. 24 Abs. 3 NIV).

#### **Installationskontrolle**

Das ESTI tritt nicht mehr als akkreditiertes Kontrollorgan im Auftrag von Eigentümern von Spezialinstallationen und von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung auf. Das Wahlrecht des Eigentümers bzw. Inhabers, entweder das ESTI oder eine private akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kontrolle zu beauftragen, entfällt. Der bisherige Art. 32 Abs. 3 zweiter Satz NIV wurde daher gestrichen. Dafür wird in Art. 34 Abs. 2 NIV ausdrücklich festgehalten, dass die Installationskontrolle dem ESTI obliegt, wenn die elektrischen Installationen weder von einem unabhängigen Kontrollorgan noch von einer akkreditierten Inspektionsstelle kontrolliert werden. Zu denken ist hier beispielsweise an den (wohl eher seltenen) Fall, in dem der Eigentümer kein privates Kontrollorgan findet, das seine Installationen kontrolliert.

Neu ist im Weiteren, dass der Eigentümer, der vom Ersteller eine Energieerzeugungsanlage mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz übernimmt, innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle veranlassen muss (vgl. Art. 35 Abs. 3 NIV). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Kontrollperiode der elektrischen Installationen des Gebäudes, an denen die Anlage angeschlossen ist.

---

Schliesslich werden die im Anhang zur Verordnung geregelten Kontrollperioden für die periodische Kontrolle in einzelnen Punkten präzisiert, erweitert oder an die international harmonisierten Normen angepasst. So wird beispielsweise für die noch bestehenden Installationen nach Nullung Schema III eine Kontrollperiode von fünf Jahren festgelegt, solange diese Installationen nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind (vgl. Ziff. 2.3.11 Anhang).

### **Strafbestimmungen**

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird der Straftatbestand der Pflichtverletzung des Inhabers einer Installations- oder Kontrollbewilligung genauer umschrieben (vgl. Art. 42 Bst. c Ziff. 1-7 NIV). Damit erübrigen sich in Zukunft Diskussionen darüber, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist oder nicht.

### **Fazit**

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Teilrevision der NIV wird die Rechtsgrundlage für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Das bestehende hohe Sicherheitsniveau der elektrischen Installationen in der Schweiz wird beibehalten.

### **Autoren**

Peter Rey ist Jurist beim Rechtsdienst des ESTI.

Daniel Otti ist Geschäftsführer ESTI.

*Der Artikel wurde im Bulletin 12/2017 publiziert.*

---

# Bibliografie

## **Rechtsquellen**

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

SN 41100:2015 Niederspannungs-Installationsnorm (NIN)

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Stand 23.08.2017 (Inkraftsetzung 01.01.2018)

## **Literatur**

Bryner, Peter. «Die Teilrevision der NIV – Die wichtigsten Änderungen im Überblick» in Elektrotechnik 08/2017

Bundesamt für Energie BFE. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen. Teilrevision Erläuterungen. August 2016

Rey, Peter. Vortrag zur teilrevidierten NIV anlässlich des Forums für Elektrofachleute. November 2016

Rey, Peter. «Die Umsetzung der teilrevidierten NIV 2017 – Welches sind die konkreten Änderungen?», Vortrag anlässlich der durch Electrosuisse, ESTI, VSEI und VSEK durchgeführten Tagungen Teilrevision der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV 2017. Kompaktinformation für Elektrofachleute. August – Oktober 2017



---

# Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



[www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)